

# **Gebührensätze**

**für**

## **- REDcert<sup>2</sup> Systemteilnehmer – (der chemischen Industrie)**

Gültig ab 01.11.2019

**Stand: 31.10.2019**

**REDcert behält sich entsprechend des satzungsgemäß verankerten Kostendeckungsprinzips eine jährliche Überprüfung der Gebührensätze im Ergebnis der Entwicklung des Systems vor.**

REDcert erhebt gemäß § 8 des Systemvertrages für die vertraglich verankerten Leistungen eine jährliche Nutzungsgebühr von den Systemteilnehmern (Vertragspartnern) nach folgendem Schema:

- Im 1. Abrechnungsjahr (Kalenderjahr) wird eine pauschalierte Nutzungsgebühr von **2.000,00 EUR**, je nach Zeitpunkt des Systemeintritts, anteilig berechnet.
- Im 2. Abrechnungsjahr wird eine pauschalierte Nutzungsgebühr von **2.000,00 EUR** berechnet.
- Ab dem 3. Abrechnungsjahr wird eine Jahresgebühr aus **A + B + C** berechnet (siehe unten).

Die Gebührenstruktur ist auf eine angemessene und nachvollziehbare Lastenverteilung der Betriebskosten auf die Systemteilnehmer ausgelegt.

### **A: Jahresgrundgebühr**

Gesamtumsatz in EURO pro Jahr	Gebühr
< 1 Mrd.	1.000,00 EUR
≥ 1 Mrd. und < 5 Mrd.	2.000,00 EUR
≥ 5 Mrd. und < 10 Mrd.	3.000,00 EUR
≥ 10 Mrd. und < 15 Mrd.	4.000,00 EUR
≥ 15 Mrd.	5.000,00 EUR

### **B: Staffelgebühr nach Zahl der registrierten Standorte**

für den 1. - 3. Standort	je Standort	500,00 EUR
für den 4. - 10. Standort	je Standort	450,00 EUR
für den 11. - 20. Standort	je Standort	400,00 EUR
für den 21. - 50. Standort	je Standort	350,00 EUR
für den 51. - 100. Standort	je Standort	300,00 EUR
ab dem 101. Standort...	je Standort	250,00 EUR

## C: Mengenabhängige Gebühr

- Bezogen auf die Masse der als nachhaltig unter REDcert eingesetzten Stoffe\*.

Pflanzenöl / FAME / Altspeisefett	je Tonne	0,10 EUR
Ethanol	je Tonne	0,10 EUR
Biomethan (Dichte 0,72 kg/m <sup>3</sup> )	je Tonne	0,10 EUR
Pyrolyseöl	je Tonne	0,10 EUR
Fossile Recyclingstoffe	je Tonne	0,10 EUR

Volumen-basierte Angaben werden auf Basis der jeweiligen vom BMF per Schreiben am 01.04.2011 vorgegebenen Dichte-Werte bewertet.

\* Sofern die jeweiligen nachhaltigen Stoffe nicht direkt zu bemessen sind, sondern mit Hilfe von Äquivalenzrechnungen (z.B. MBU's (Mass Balancing Units)) bewertet werden, ist das für den einzelnen Systemteilnehmer anzuwendende Verhältnis festzulegen. Konversionsanlagen, welche am Anfang der Kontrollkette stehen, können ihre Mengen mittels einer der fünf ausgewiesenen Stoffe angeben, wobei diese Menge ebenfalls auf Basis von MBU's ermittelt werden kann. Nachgelagerte Konversionsanlagen sind dazu angehalten ihre als nachhaltig eingesetzte Menge an Stoffen auf Basis von Biomethan bzw. Biomethan MBU's zu ermitteln.

## Erläuterungen

Bei Beendigung des Systemvertrages wird die Jahresgebühr nach den zum Kündigungstermin gültigen Kennzahlen für die Gebührenanteile

B (Anzahl Standorte am Kündigungstermin) und

C (Masse der bis zum Termin eingesetzten Biomasse)

erhoben, dabei ist die Grundgebühr A immer in voller Höhe fällig.